



**II-3829 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Bundesminister für Gesundheit  
 und öffentlicher Dienst  
 DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
 Tel. (0222) 66 15/0  
 DVR: 0000019

19. April 1988

Z1. 353.260/58-I/6/88

An den  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
 1017 W i e n

1652/AB

1988 -04- 21

zu 1612/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Probst haben am 22. Feber 1988 unter der Nr. 1612/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mißbrauch der Amtsgewalt durch Funktionäre der Ärztekammer gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welchen Schritt wird Ihr Ministerium als Aufsichtsbehörde in Wahrung seiner Aufsichtspflicht unternehmen, um den gesetzmäßigen Zustand bei den in der obigen Sachverhaltsschilderung genannten nachgeordneten Behörden sicherzustellen?
2. Sollte es sich im Zuge Ihrer Überprüfung herausstellen, daß in dem oben geschilderten Sachverhalt strafbare Tatbestände enthalten sind, sind Sie bereit, die entsprechenden gerichtlichen Schritte einzuleiten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend nehme ich zu den Ausführungen in der Präambel der Anfrage wie folgt Stellung:

Die Ausführungen erheben den Vorwurf eines Mißbrauches der Amtsgewalt und beziehen ihn darauf, daß

- 2 -

I. die Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK)

1. noch keine Satzung gemäß § 90 Abs. 5 Ärztegesetz 1984, BGBI.Nr.

373/1984, (ÄrzteG) betreffend die näheren Vorschriften über die Bildung von Bundessektionen und Bundesfachgruppen bei der Österreichischen Ärztekammer erlassen und ferner

2. eine gesetzwidrige Umlagenordnung für 1988 beschlossen habe, die durch den Jahresvoranschlag für 1988 nicht gedeckt sei, sowie

II. die Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark "im Falle des Beschwerdeausschusses" eine Verordnung nicht erlassen habe.

Zu Punkt I.:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Frage nach der Regelung von Satzungsbestimmungen von der Frage nach der Festsetzung der Umlagen- und Beitragsordnung streng zu trennen und daher diese Fragen völlig unabhängig voneinander zu beantworten sind.

Zu 1. (Satzung):

Bei der Österreichischen Ärztekammer sind als beratende Organe gemäß § 90 ÄrzteG bereits seit Jahrzehnten die Bundessektion für Turnusärzte sowie die Bundesfachgruppe für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und die Bundesfachgruppe für Radiologie eingerichtet.

Nähere Vorschriften gemäß § 90 Abs. 5 ÄrzteG bestehen als Satzungsbestimmungen bereits derzeit

- für die Bundesfachgruppe für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Österreichischen Ärztekammer (Beschluß der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer vom 16./17. November 1973) und
- für die Bundesfachgruppe für Radiologie der Österreichischen Ärztekammer (Beschluß der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer vom 8./9. Juni 1974).

- 3 -

Für die Bundessektion Turnusärzte der Österreichischen Ärztekammer liegt ein Satzungsentwurf vor, der von der Vollversammlung dieser Bundessektion am 13. November 1987 beschlossen wurde. Der entsprechende Festsetzungsbeschuß der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer ist für 14./15. Juni 1988 in Aussicht genommen.

Zu 2. (Umlagen- und Beitragsordnung):

Zunächst sind die Ausführungen im Antrag dahingehend richtigzustellen, daß vom (Gesamt-)Jahresvoranschlag der Österreichischen Ärztekammer für 1988 - analog den jeweils aufsichtsbehördlich genehmigten Jahresvoranschlägen in der Vergangenheit - nicht nur die im Antrag erwähnte Aufwandssumme in der Höhe von 36,522.140,-- Schilling, sondern auch noch weitere Aufwandssummen, die in den (Teil-)Jahresvoranschlägen der bei der Österreichischen Ärztekammer eingerichteten beratenden Organe enthalten sind, umfaßt werden.

Die von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 20./21. November 1987 einstimmig beschlossene Umlagen- und Beitragsordnung für das Jahr 1988 findet demnach ihre entsprechende Deckung in dem von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer ebenfalls am 20./21. November 1987 einstimmig beschlossenen (Gesamt-)Jahresvoranschlag für das Jahr 1988.

Die Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer berücksichtigte bei der Beschußfassung über die Festsetzung der Umlagen- und Beitragsordnung für 1988 eine seit über 20 Jahren jeweils auch aufsichtsbehördlich genehmigte Vorgangsweise. Danach haben die Ärztekammern, die zur Tragung der aus der Geschäftsführung der Österreichischen Ärztekammer erwachsenen Kosten verpflichtet sind, diesem Auftrag nicht in Form einer einheitlichen und gleichlautenden Umlage entsprechend der Anzahl der bei ihnen gemeldeten Kammerangehörigen nachzukommen. Vielmehr sieht die Umlagen- und Beitragsordnung für die Berechnung der von den Länderkammern zu entrichtenden Umlagen eine differenzierte Betrachtungsweise vor.

Diese differenzierte Betrachtungsweise ergibt sich schon für die im Antrag erwähnte Aufwandssumme in der Höhe von 36,522.140,-- Schilling, sodaß die vor-

- 4 -

genommene Berechnung aufgrund einer einfachen Division durch die Zahl der Kammerangehörigen ins Leere geht; die Behauptung eines finanziellen Schadens von Kammerangehörigen in der Steiermark "im Ausmaß von S 2.000,-- bis etwa 7.500,-- für 1988" ist hinsichtlich ihrer Berechnung überhaupt nicht weiter nachvollziehbar.

In der Umlagen- und Beitragsordnung wird jedenfalls insbesondere eine Unterscheidung zwischen niedergelassenen und ausschließlich angestellten Ärzten vorgenommen. Während von den Ärztekammern 1988 für die erste Gruppe 1.940,-- Schilling pro Kammerangehörigen an die Österreichische Ärztekammer abzuführen sein werden, sind dies für die zweite Gruppe 970,-- Schilling pro Angehörigen. Diese Differenzierung nimmt auf die grundsätzlich unterschiedliche wirtschaftliche Leistungskraft zwischen den beiden Gruppen Bedacht. Ein Umstand, der auch im § 56 Abs. 4 ÄrzteG seine Rechtfertigung findet. Dazu kommt, daß der Umfang des Arbeitsaufwandes für die niedergelassenen Ärzte erheblich größer als für die ausschließlich angestellten Ärzte ist. In diesem Zusammenhang weise ich auf die regelmäßig wiederkehrenden, äußerst zeitaufwendigen Honorar- und sonstigen Kassen- bzw. Hauptverbandsverhandlungen hin.

Als weitere Differenzierungskriterien für die den Ärztekammern vorgeschriebenen Umlagen werden zusätzliche Jahresbeiträge von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer in der Umlagen- und Beitragsordnung festgesetzt und für die

- der Bundessektion Turnusärzte und dem Referat Spitalsärzte und angestellte Ärzte angehörenden Ärzte in der Höhe von 60,-- Schilling,
- der Bundesfachgruppe für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde angehörenden Ärzte je niedergelassenem Facharzt in der Höhe von 2.400,-- Schilling und je Facharzt ohne freie Praxis in der Höhe von 1.380,-- Schilling,
- der Bundesfachgruppe für Radiologie angehörenden Ärzte je niedergelassenem Facharzt in der Höhe von 1.200,-- Schilling und je Facharzt ohne freie Praxis in der Höhe von 600,-- Schilling sowie
- dem Referat der hausapothekeführenden Ärzte angehörenden Ärzte in der Höhe von 500,-- Schilling

- 5 -

von den Landeskammern entsprechend der Zahl der jeweiligen Kammerangehörigen eingehoben. Diese zusätzlichen Beiträge ergeben sich naturgemäß aus dem speziellen Arbeitsaufwand, der für die zu vertretenden Ärzte zu erbringen ist. Eine andere Vorgangsweise wäre den nicht speziell vertretenen Ärztegruppen gegenüber sachlich nicht gerechtfertigt und würde letztlich für diese eine erhöhte Belastung bedeuten.

Die rechtliche Grundlage liegt in der Finanzhoheit der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer, die gemäß § 87 ÄrzteG sowohl zur Beschußfassung über den Jahresvoranschlag als auch für die Festsetzung einer Umlagen- und Beitragsordnung allein zuständig ist. Durch diese sachlich gerechtfertigte, unterschiedliche Berechnung ergibt sich nun aus der Anzahl der entsprechenden Kammerangehörigen die Höhe der von jeder Ärztekammer zu entrichtenden Gesamtumlage.

Daraus folgt, daß die Behauptung, die Ärztekammer für Steiermark sei zur Zahlung eines "rechtswidrigen Mehrbetrages von etwa zweieinhalb Millionen Schilling" verpflichtet, nicht aufrecht erhalten werden kann.

Aus der bisher geübten Verwaltungspraxis der zuständigen Organe der Österreichischen Ärztekammer lassen sich daher seitens der Aufsichtsbehörde keine Anhaltspunkte feststellen, um von einem Mißbrauch der Amtsgewalt zu sprechen.

Die in der Präambel aufgestellte Behauptung, wonach die dort angeführten Personen die Gesetzwidrigkeit der Umlagen- und Beitragsordnung der Österreichischen Ärztekammer bestätigt hätten, wird von den betreffenden Funktionären entschieden zurückgewiesen. Die inhaltlich übereinstimmenden Aussagen liegen schriftlich vor, wobei kein Anlaß besteht, deren Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen.

#### Zu Punkt II.:

Der zweite Teil der Präambel bezieht sich auf Angelegenheiten, die den autonomen Wirkungsbereich der Ärztekammer für Steiermark betreffen, wobei die Steiermärkische Landesregierung zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 104 Abs. 1 ÄrzteG ist.

- 6 -

Abgesehen davon halte ich fest, daß die Formulierung des an die Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark gerichteten Vorwurfs, sie habe "eine rechtskonforme Verordnung über das Organ Beschwerdeausschuß nicht erlassen", unverständlich und nicht nachvollziehbar ist. Es bleibt jedenfalls völlig offen, welche Verordnung "über das Organ Beschwerdeausschuß" rechtskonform zu erlassen wäre.

Sollte es sich aber bei der in der Präambel erwähnten Verordnung um eine vermeintlich fehlende Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses handeln, so weise ich darauf hin, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 7. März 1985, Zl. B 108/84-6, ausgesprochen hat, daß das Fehlen einer Geschäftsordnung eines Beschwerdeausschusses keine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter begründet.

Sollte sich die Präambel jedoch auf die Frage einer Interpretation des seit 1. Jänner 1988 geltenden § 79 Abs. 5 ÄrzteG, i.d.F. BGBI.Nr. 314/1987, beziehen, so ist dazu folgendes anzumerken:

Ein derzeit nach der alten Rechtslage bestehender Beschwerdeausschuß ist so lange ordnungsgemäß zusammengesetzt und damit voll handlungsfähig bis eine erstmals nach Inkrafttreten der neuen Rechtslage zu wählende Vollversammlung einer Ärztekammer ihrerseits für die Dauer ihrer Funktionsperiode einen neuen Beschwerdeausschuß wählt. Solange diese Wahl noch nicht erfolgt ist, kann der Vorwurf eines rechtswidrig zusammengesetzten Beschwerdeausschusses nicht länger aufrecht erhalten werden. Dafür spricht auch der im Art. 126b Abs. 5 B-VG normierte Grundsatz einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltungsführung.

Überdies bedeutet die Wendung im neugefaßten § 79 Abs. 5 ÄrzteG "jeweils aus dem Kreis der Kammerangehörigen" keinesfalls zwingend eine die Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses in seiner Gesamtheit erfassende Einschränkung.

Wie die Erläuterungen zu dieser Gesetzesänderung ausführen (vgl. den Besonderen Teil der Erläuterungen zu Art. I Z 52 der Regierungsvorlage 137 BlgNR XVII.GP.), strebte der Gesetzgeber eine Präzisierung der Rechtslage dahingehend an, daß der Vorsitzende eines Beschwerdeausschusses und sein Stellver-

- 7 -

treter von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit, die übrigen Mitglieder aber nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen sind. Weitere Aussagen, etwa über eine allenfalls beabsichtigte Einschränkung jenes Personenkreises, aus dem die Mitglieder des Beschwerdeausschusses zu bestellen sind, sind in den Erläuterungen nicht enthalten.

So ist es durchaus vertretbar, die Wendung "jeweils aus dem Kreis der Kammerangehörigen" allein auf die unmittelbar zuvor genannten weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter zu beziehen, während gegenüber der alten Rechtslage unverändert weiterhin als Vorsitzende und deren Stellvertreter auch nicht kammerangehörige Personen berufen werden können. Dieser durchaus verfassungskonformen Interpretation (vgl. dazu auch VfSlg. 6852/1972) stehen jedenfalls weder der Wortlaut des § 79 Abs. 5 ÄrzteG noch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1987, durch die diese Gesetzesstelle ihre nunmehr geltende Fassung erhielt, entgegen.

Zu den Fragen 1 und 2:

Unter Hinweis auf obenstehende Ausführungen teile ich zusammenfassend mit, daß ein Mißbrauch der Amtsgewalt nicht festgestellt werden konnte. Aufsichtsbehördliche Schritte werden daher nur in der Richtung zu setzen sein, als die Satzungsbestimmungen für die Bundessektion Turnusärzte der Österreichischen Ärztekammer, die von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 14./15. Juni 1988 beschlossen werden sollen, im Anschluß daran dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren zu unterziehen sein werden.

Abschließend weise ich darauf hin, daß es sich weder bei der Österreichischen Ärztekammer noch bei der Ärztekammer für Steiermark um nachgeordnete Behörden eines Bundes- oder Landesorganes, sondern vielmehr um verfassungsgemäß eingerichtete Selbstverwaltungskörper des öffentlichen Rechts handelt.

*Frau T.*